

Elterninfo 4

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

gestern erreichte uns ein **Schreiben des Kultusministeriums**. Darin heißt es:

„Deshalb eröffnen wir **im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021** als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine **selbstgewählte Quarantäne begeben** (um Kontakte zu reduzieren), indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen.“

Es handelt sich also nicht um einen vorgezogenen Ferienbeginn! Die Schulpflicht gilt auch an diesen 3 Tagen.

Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder Schüler schriftlich angezeigt.
- Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, **sie wird der Schülerin oder dem Schüler aber für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien (analog oder digital) zur Verfügung stellen.**
- **Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt – im Regelfall parallel zu Unterricht.**
- Die Beurlaubung muss **für den vollständigen Zeitraum** in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet, wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO).“

Für die Umsetzung an unserer Schule bedeutet dies:

- **Der Präsenzunterricht findet vom 20. bis 22. Dezember nach Plan statt. Auch geplante Klassenarbeiten und Klausuren werden geschrieben.**
- Anträge auf Beurlaubungen für eine selbst gewählte Quarantäne zu Hause bitten wir **bis zum 15. Dezember** an die Schulleitung zu stellen. (siehe Anhang!).

- Wie bei anderen Beurlaubungen ist ein **handschriftlich unterschriebener Antrag** (das Antragsformular des Anhangs) einzureichen. Nach fristgerechtem Eingang des Antrags erhalten Sie als Eltern kein Bestätigungsschreiben – die Beurlaubung erfolgt automatisch.
- **Die Fachlehrer/innen entscheiden, ob sie den Unterricht streamen oder Aufgaben über unsere Lernplattformen zur Verfügung stellen.** Diese Aufgaben werden im Beurlaubungszeitraum kontrolliert und nach den üblichen Grundsätzen benotet werden.
- **Diese Arbeitsaufträge sind dann bis spätestens 22.12. 18.00 Uhr zu erledigen und der Fachlehrkraft digital zur Verfügung zu stellen. Diese Leistung kann in die Benotung einfließen.**
- Wenn ein/e Schüler/in beurlaubt ist, darf sie / er für Klassenarbeiten die Quarantäne nicht verlassen. Über Nachschrift und Termin entscheidet die Lehrkraft.

Weiterhin heißt es in dem Schreiben: „Im weiteren Kampf gegen die Pandemie ist der Fortschritt beim Impfen von besonderer Bedeutung. Ich bitte Sie deshalb darum, Schülerinnen und Schüler, die sich impfen lassen wollen, für die Teilnahme an Impfungen zu beurlauben, falls deren Impftermine mit dem Schulbesuch zeitlich kollidieren.“ Diese Maßnahme unterstützen wir selbstverständlich.

Am Mittwoch, 22. Dezember, endet der Unterricht in der 5. Stunde. In den Stunden 1.-4. ist regulärer Fachunterricht, in der 5. Stunde ist für alle Schülerinnen und Schüler (5-12) eine Klassenlehrerstunde.

Unsere pädagogische Empfehlung wäre es, dass Schülerinnen und Schüler, wenn es ihnen gesundheitlich möglich ist, weiterhin am Präsenzunterricht des PKGs teilnehmen.

Ihnen alles Gute, mit freundlichen Grüßen

Andreas Gathmann
Schulleiter

Beurlaubungsantrag für die Tage 20. – 22.12.2021

Abgabe bis spätestens Mittwoch, den 15.12.21 bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer

Schüler*in

Name, Vorname	Klasse:
---------------	---------

Daten eines Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Name, Vorname
Straße/Hausnummer
PLZ, Ort

Hiermit beantrage ich in der vorgeschriebenen schriftlichen Form für alle drei Tage vor den Weihnachtsferien (20. – 22.12.21) eine Beurlaubung.

Die folgenden Regeln und Rahmenbedingungen sind mir bekannt:

- Die Beurlaubung vor den Ferien wird im Sinne einer häuslichen Quarantäne vor den Weihnachtsfeiertagen genutzt.
- Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20.12. ist nicht möglich.
- Versäumte Klassenarbeiten müssen gegebenenfalls nachgeschrieben werden
- Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin/ der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.

Ort/Datum

Unterschrift